

Chancen für Seeuferweg trotz Gerichtsurteil intakt

ZÜRICHSEE. Private müssen auf ihrem Grundstück am See kein Wegrecht gewähren. Das hat das Baurekursgericht entschieden. Der Bau eines Seeuferwegs soll aber weiterhin möglich sein.

THOMAS SCHÄR

In dem vom Baurekursgericht behandelten Fall geht es um die Sanierung eines Einfamilienhauses auf Konzessionsland am Zürichsee. Die kantonale Baudirektion hatte die von der Gemeinde erteilte Baubewilligung für den Umbau mit den (notwendigen) konzessions- und gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen ergänzt. Unter anderem wurde verfügt, dass die Bauherrschaft unentgeltlich ein Fusswegrecht über ihr Grundstück erlauben müsse. Die von den Eigentümern dagegen erhobene Einsprache wurde vom Baurekursgericht gutgeheissen.

Gesetzliche Grundlage fehlt

Demzufolge müsste Land für einen Seeuferweg in Zukunft gekauft oder enteignet werden. Das zuständige Amt für Verkehr innerhalb der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion geht auf Anfrage der «ZSZ» jedoch davon aus, dass das angesprochene Urteil des Baurekursgerichts keine massgeblichen Auswirkungen auf die Realisierbarkeit eines Zürichseewegs hat. Wie die «NZZ» in ihrer

gestrigen Ausgabe berichtete, setzt das Baurekursgericht mit dem Urteil von Ende Juni einen Entscheid des Bundesgerichts vom 28. März dieses Jahres um.

In diesem Entscheid kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die kantonalen Richtlinien für Einschränkungen bei Neu- und Umbauten auf aufgeschüttetem Land am See (sogenanntes Konzessionsland) nicht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen. Gemäss Baurekursgericht existiert zudem weder auf kantonaler noch auf schweizerischer Ebene eine andere gesetzliche Grundlage für die behördlich verlangte Einräumung eines unentgeltlichen Uferweg-Servituts.

Lage zuerst analysieren

Zur Frage, welche Auswirkungen das Urteil des Baurekursgerichts auf Uferwegrechte auf Konzessionsland am Zürichsee haben könnte, wollte die Baudirektion gestern keine Stellung nehmen: Das Urteil sei eben erst ergangen. Die Baudirektion müsse erst analysieren, um abzuschätzen zu können, welche Konsequenzen das Urteil habe, hiess es.

Wolfgang Bollack von der Kommunikationsabteilung der Baudirektion weist zudem darauf hin, dass das Urteil des Baurekursgerichts noch nicht rechtskräftig sei. Der Entscheid könne ans Verwaltungsgericht des Kantons Zürich weitergezogen werden. Der Baudirektion selbst steht das Beschwerderecht indessen nicht zu, da es im Kanton Zürich kein Behördenbeschwerderecht gibt.

Dem kürzlich vorgestellten «Leitbild Zürichsee 2050» ist zum Thema des künftigen Umgangs mit Konzessionsland zu entnehmen, dass bei verschiedenen Gemeinden das Bedürfnis nach einer Veränderung im Umgang mit dem Konzessionsland des Kantons bestehe. In einem Projekt überprüft der Kanton daher zusammen mit den Gemeinden und den regionalen Planungsverbänden, wie in Zukunft mit dem Konzessionsland umgegangen werden soll.

Vor dem Hintergrund des angesprochenen Entscheids des Bundesgerichts soll geklärt werden, wie regionale und kantonale öffentliche Interessen mit Mitteln der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes sowie des Gewässerschutzes (Raumbedarf der Gewässer) am Zürichsee gewahrt werden können. Nach Angaben von Bollack ist die Baudirektion also unabhängig vom nun ergangenen Urteil des Baurekursgerichts daran, die ganze Sache zu überprüfen.

Rat entscheidet im Herbst

Letzte Woche hatte die Kommission für Planung und Bau des Zürcher Kantonsrates für die Änderung des Strassengesetzes beantragt, dass ein Seeuferweg nur in Ausnahmefällen mit Enteignungen auf privaten Grundstücken erstellt werden dürfe. Die Kommission hat die Umsetzungsvorlage des Zürcher Regierungsrates zum Gegenvorschlag der Volksinitiative «Zürisee für alli» entsprechend abgeändert. Der Rat entscheidet im Herbst.

Uferweg trotz Urteil möglich

ZÜRICHSEE. Das kantonale Baurekursgericht hat ein Ende März ergangenes Urteil des Bundesgerichts umgesetzt und ein Wegrecht für einen Uferweg am Zürichsee aufgehoben. Dabei ging es um die Sanierung eines Einfamilienhauses auf Konzessionsland am See. Das Wegrecht (Servitut) fochten die Eigentümer an – und erhielten Recht. Allerdings ist das Urteil des Baurekursgerichts noch nicht rechtskräftig, da es weitergezogen werden kann.

Nach Angaben des kantonalen Amtes für Verkehr hat der Richterspruch keine massgeblichen Auswirkungen auf die Realisierbarkeit eines Zürichseewegs gemäss regionalen Richtlinien. (ths)

Seite 2